

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1018K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG

In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen der Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser“ (**sofern diese Sparten beantragt sind**) sind obligatorisch mitversichert:

### VERSICHERTE SACHEN:

- beantragte **Gebäude und Nebengebäude** auf dem Grundstück;  
die Wohn- und Nebengebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
  - Elektro- und Gasinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör;
  - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen und Wasserversorgungs und Wasserentsorgungsanlagen;
  - Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen
  - Aufzüge,
  - Sicherheitstechnik, wie Alarmanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen
  - Gegensprech- und Toröffnungsanlagen.
- **Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind**, soweit sie im Eigentum des Gebäudeeigentümers sind,  
z. B. Vordächer, Windfänge, Markisen, Jalousien, Rollläden, Antennenanlagen, Dachrinnen, Solar- und Photovoltaikanlagen;
- **unbewegliche Sachen auf dem Grundstück**  
z. B. Terrassen, Pergolen, Laternen, Antennen, Müllentsorgungsanlagen, freistehende Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper auf dem Grundstück.  
**Ausgenommen sind:** Carports, Glastafeln aller Art, Schwimmbecken samt Zubehör, Stützmauern sowie Kulturen.
- **Einfriedungen jeglicher Art** (auch lebende) auf dem Grundstück
- **Gartenanlagen und Kulturen**  
Kulturen, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie deren Früchte), auf dem Grundstück.  
Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.  
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere einer Haushaltsversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- **Gartenmöbel- und Spielplatzeinrichtungen** die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem Grundstück;  
die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.  
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere einer Haushaltsversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- Fix montierte Haustechnik (z. B. Luftwärme- und Erdwärmepumpen, Gartenbewässerung und Ladestation für Elektrofahrzeuge) auf dem Grundstück;  
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

#### Beschädigung durch Kfz

Die unmittelbare Beschädigung von versicherten unbeweglichen Sachen am Grundstück (wie Umzäunungen und Einfriedungen, Laternen, Gebäude und Nebengebäude) durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, ist mitversichert. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Nicht versichert sind jedoch Beschädigungen an Ein- und Ausfahrten inkl. Toren sowie Schrankenanlagen.

#### Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers
- AMS-Bestätigung.

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Police erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

#### Karenzzeit (Wartezeit)

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (=Karenzzeit) angedauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf den gesamten Eigenheimversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-)Auszahlung ist ausgeschlossen.

#### Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheimversicherung/ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

#### **Sachschäden durch Einsatzkräfte**

Sachschäden an den versicherten Gebäudebestandteilen in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) sind mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Wasser oder Rauchmelders oder einer Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

#### **Diebstahl von Gebäudebestandteilen**

Gebäudebestandteile wie Dachverblechungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer sowie am Gebäude montierten Solar- und Photovoltaikanlagen sind gegen Schäden durch Diebstahl mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

#### **Beschleunigte A-Konto-Zahlung**

Abweichend von Artikel 11 ABS ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z. B. Bankgarantie).

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von etwaigen Sperrscheinberechtigten oder Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

#### **Wiederaufbau innerhalb Österreichs**

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.